

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3040-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.03.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
20.03.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 53 GE - Gewerbepark Schalke-Nord - in Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 53 GE - Gewerbepark Schalke-Nord -.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Hülsebusch Datum 17.01.2023	Dr. Palotz Datum 23.01.2023	Schranz Datum 02.02.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3040-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Klimarelevanz in der Beschlussvorlage

ja ☐ []

nein ☒ [X]

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans betrifft das Gelsenkirchener Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Regionalen Flächennutzungsplan keine Baurechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.06.2022 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 29.04.2022 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 53 GE beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse in den übrigen RFNP-Städten wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum von 22.08.2022 bis 22.09.2022 durchgeführt.

Die RFNP-Änderung Nr. 53 GE - Gewerbepark Schalke-Nord - bereitet die Wiedernutzung eines weitgehend brachgefallenen Gewerbeareals vor. Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der nicht mehr gebaut werden soll. Die Fläche des Hauptverkehrszuges wird in die umgebenden Nutzungen (GIB bzw. gewerbliche Baufläche und AFAB bzw. Grünfläche) integriert.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert.

Weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 und § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3040-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 und § 41 LPlG NRW. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung (alte und neue Darstellung)

Anlage 2: Begründung (Entwurf)

Anlage 3: Umweltbericht (Entwurf)

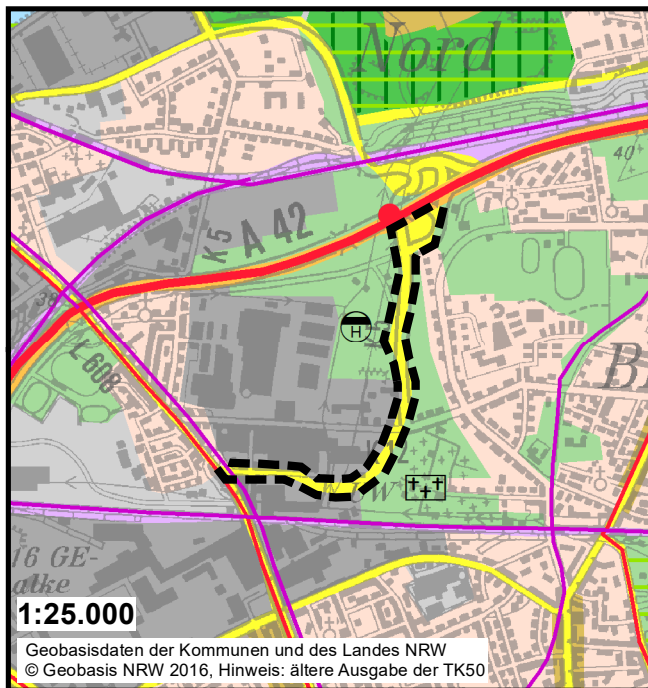
Anlage 4: Synopse der Anregungen zur frühz. Beteiligung

Die umfangreichen Anlagen 2-4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 53 GE (Gewerbepark Schalke-Nord)

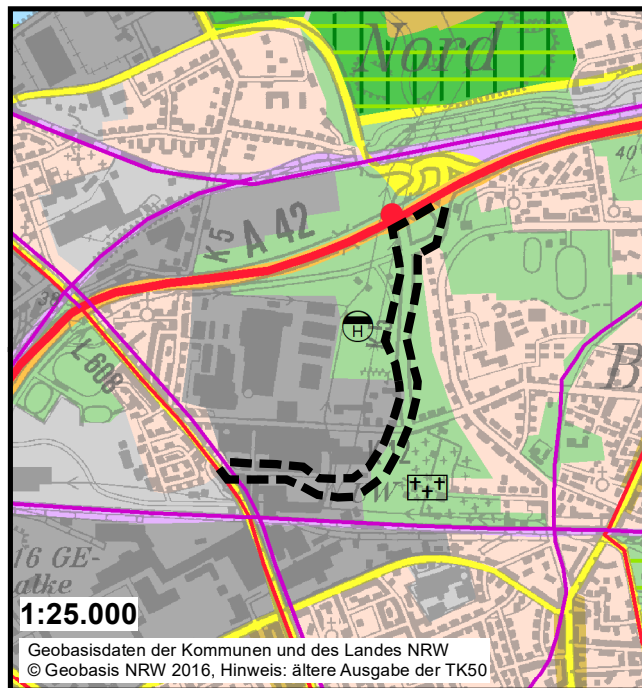


Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Plankarte Neu:

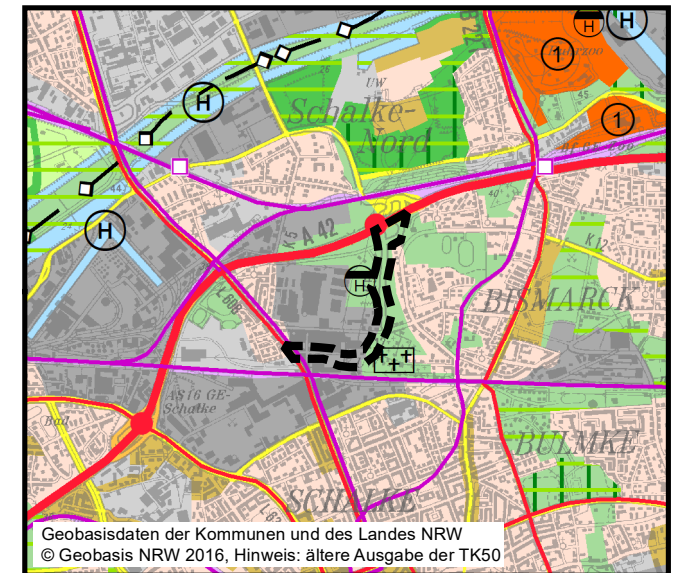
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen



Originaldarstellung in 1: 50.000



gemäß Anlage 3 DVO

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche

Stand: November 2022 (Entwurf)

RFNP-Änderung lfd. Nr. 53 Gewerbepark Schalke-Nord (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	2
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.4	Vorgaben des RFNP	6
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	8
2.7	Bebauungsplanung	8
2.8	Sonstige informelle Planungen	8
2.8.1	Räumliches Strukturkonzept (RSK)	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	9
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Immissionsschutz	10
4.2	Altlasten	10
5	Sonstige Belange	10
5.1	Bodendenkmalpflege	10
5.2	Bodenschutzklausel	10
5.3	Klimaschutzklausel	10
5.4	Seveso III	11
5.5	Vorsorgender Hochwasserschutz	11
6	Verfahrensablauf	11
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	11
6.2	Einvernehmen des RVR	11
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	12
6.4	Weiteres Verfahren	12
7	Flächenbilanz / Monitoring	12

Stand: November 2022

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Über die ebenfalls vorhandene Hochkampstraße fließt heute der Verkehr Richtung Kurt-Schumacher-Straße, allerdings eingeschränkt, da lediglich ein Rechtsabbiegen auf die Kurt-Schumacher-Straße und ein Rechtsabbiegen in die Hochkampstraße von der Kurt-Schumacher-Straße möglich ist. Die neue Straße hätte den Um- bzw. Neubau eines voll ausgebildeten Knotens mit der Kurt-Schumacher-Straße erforderlich gemacht. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden, eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht durch den Bau der Straße weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Mit der Änderung ist die Anschlussstelle noch Richtung Norden an das Netz der örtlichen Hauptverkehrszüge angeschlossen. Die Fläche des örtlichen Hauptverkehrszuges wird in die umgebenden Nutzungen (GIB bzw. gewerbliche Baufläche und AFAB bzw. Grünfläche) integriert.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

I. Hochwasserrisikomanagement – I.1.1 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I. Klimawandel und -anpassung – I.2.1 (Z)

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein-

schließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen - II.1.1 (G)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen - II.1.3 (Z)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.***
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.***

Die Berücksichtigung des Klimawandels und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und dadurch entstehendes Hochwasser haben einen hohen Stellenwert bei der vorliegenden Planung. Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP grenzen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) an den RFNP-Änderungsbereich (siehe auch Pkt. 5.5). Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsbereich zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele/Grundsätze zu beachten:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;***
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;***

- **eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;**
- **die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland**

Die Änderung des RFNP hat die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, hierdurch wird insbesondere eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur gefördert. Es soll vermieden werden, dass zusätzlicher Verkehr über eine neue Hauptverkehrsstraße in bereits belastete Bereiche gelenkt wird. Die RFNP-Änderung dient somit indirekt auch dem Klimaschutz.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Die Änderung des RFNP dient einer erleichterten Wiedernutzung von gewerblichen Bauflächen im bereits vorhandenen Siedlungsraum. Freiraumbereiche werden nicht in Anspruch genommen. Insofern wird das Ziel 6.1-1 eingehalten.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen.

Die Änderung 53 GE steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen. Die Stadt Gelsenkirchen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und sied-

lungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die vorliegende RFNP-Änderung dient auch dem Leitbild der europäischen Stadt. Der Änderungsbereich liegt inmitten des kompakten Siedlungsgefüges der Stadt Gelsenkirchen. Die beabsichtigte Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges dient auch der Reduzierung des Verkehrs insbesondere in bereits hoch belasteten Bereichen. Die beabsichtigte Revitalisierung des Gewerbebereiches ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle Zuordnung von Wohnen und Arbeiten, da neue Gewerbeansiedlungen in einem bestehenden Schwerpunkt für wirtschaftliche Nutzungen erfolgen können.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Dem Vorrang der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6) wird in hohem Maße gefolgt. Die Änderung dient indirekt der Innenentwicklung, da sie die Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen erleichtern soll. Dem Grundsatz 6.1-6 wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Durch den Verzicht auf den Neubau einer Hauptverkehrsstraße und durch den planerischen Verzicht auf einen Hauptverkehrszug wird der Siedlungsraumweniger anfällig für die Folgen des Klimawandels. Eine unumkehrbare Versiegelung wird vermieden und das entstehende zusammenhängende Gewerbegebiet bietet die Chance, mit einer Durchgrünung und Begrünung von neuen Gebäuden diesen Effekt zu verstärken. Grundsatz 6.1-7 wird eingehalten.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Die vorliegende Änderung unterstützt den Grundsatz der Wiedernutzung, indem der Verzicht auf den Neubau einer Hauptverkehrsstraße zusammenhängende gewerbliche Bauflächen entstehen lässt, die zurzeit ungenutzt bzw. mindergenutzt sind. Grundsatz 6.-8 wird unterstützt.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Durch den Wegfall des neuen Teilabschnittes des Hauptverkehrszuges werden die Straßenneubaukosten und die Folgekosten eingespart. Grundsatz 6.1-9 wird hiermit unterstützt.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges aus dem RFNP und die Neufestlegung / Neudarstellung eines GIB / einer gewerblichen Baufläche vermehrt das Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen und erleichtert gleichzeitig die Entwicklung des gesamten Gebietes, indem eine Zerschneidung vermieden wird. Dem Ziel 6.3-1 wird entsprochen.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Siedlungs- und Verkehrsplanung werden in dem vorliegenden Änderungsverfahren integriert betrachtet. Der Verzicht auf den Hauptverkehrszug dient auch der besseren Wiedernutzung eines weitgehend brachgefallenen Gewerbeareals, indem Zerschneidung und Flächenverlust zugunsten von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen vermieden wird. Dennoch bleibt der Straßenzug Alfred-Zingler-Straße – Hochkampstraße – Kurt-Schumacher-Straße - mit untergeordneter Bedeutung - erhalten. Die hieran anschließenden Gewerbegebiete sind damit direkt an das übergeordnete Netz angeschlossen. Grundsatz 8.1-1 wird entsprochen.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich entlang der Alfred-Zingler-Straße ist im Regionalplan-Entwurf aufgrund der Kleinteiligkeit in den ASB einbezogen worden. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Die vorliegende Änderung des RFNP berührt folgende Ziele und Grundsätze des RFNP:

- 6 - Bochum – Essen – **Gelsenkirchen** – Herne – Mülheim an der Ruhr – Oberhausen

Grundsatz 9

(2) Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Änderung unterstützt nicht nur verkehrsplanerische Ziele, sondern schafft auch einen unzerschnittenen Gewerbebereich, in dem neue Gewerbebetriebe besser angesiedelt werden können. Der Grundsatz 9 (2) wird so unterstützt.

Ziel 8: Gewerbliche Bauflächen/GIB

In den gewerblichen Bauflächen/GIB sind insbesondere erheblich belästigende Betriebe unterzubringen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes möglich ist.

Auf der Ebene des RFNP wird noch nicht über die Zulassung konkreter Vorhaben entschieden. Durch den Wegfall des Hauptverkehrszuges im Änderungsbereich entsteht jedoch eine größere zusammenhängende Fläche, die verbesserte Ansiedlungsmöglichkeiten für Industriebetriebe unter Beachtung des Immissionsschutzes bietet. Das Ziel wird unterstützt.

Ziel 34: Leistungsfähiges Straßennetz

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten.

Das Straßennetz bleibt auch nach der vorliegenden RFNP-Änderung erhalten. Die Erreichbarkeit auch der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Schalke an der BAB A 42 ist gegeben und wird nicht verändert. Die Herausnahme des Hauptverkehrszuges dient dazu, zusätzlichen Verkehr insbesondere auf der stark belasteten Kurt-Schumacher-Straße zu vermeiden. Das Ziel 34 ist nicht gefährdet.

Ziel 35: Sicherung dargestellter Straßenplanungen

Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Für den Änderungsbereich wird das Ziel 35 nach erfolgter RFNP-Änderung keine Bedeutung mehr haben, es können anderweitige Planungen erfolgen.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde

erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen.

2.7 Bebauungsplanung

Für den südlichen Teil des GIB, durch den noch der dargestellte Hauptverkehrszug verläuft wird aktuell der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 449 „Gewerbegebiet Berliner Brücke“ gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ebenfalls die Schaffung einer neuen Fuß- und Radwegeverbindung am östlichen bzw. südlichen Rand des Plangebiets thematisieren. Nach Möglichkeit soll dies im Parallelverfahren erfolgen.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Räumliches Strukturkonzept (RSK)

Mit dem RSK hat die Stadt Gelsenkirchen Leitstrategien und Ziele für die räumliche Entwicklung beschlossen. Das RSK ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Im RSK ist der gesamte GIB mit dem Ziel „Aufwertung Gewerbegebiet“ versehen. Die RFNP-Änderung und der Bebauungsplan bereiten diese Aufwertung vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Stadtteil Schalke Nord und teilweise im Stadtteil Bismarck, nordwestlich der Kurt-Schumacher-Straße und südlich der BAB A 42. Im südlichen Bereich mit dem nicht gebauten Straßenabschnitt befindet sich ein weitgehend untergenutztes Gewerbe- und Industriegebiet mit einigen, noch aufstehenden Gewerbehallen. Der vormals geplante Hauptverkehrszug verläuft Richtung Norden auf einer aufgegebenen Bahntrasse und folgt anschließend dem Verlauf der Alfred-Zingler-Straße bis zur Anschlussstelle.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich umfasst einen überörtlichen Hauptverkehrszug, der von der Anschlussstelle Schalke zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Dies ist eine flächennutzungsplanerische Darstellung, eine regionalplanerische Festlegung besteht nicht. Der südliche Teil wird künftig als GIB / gewerbliche Baufläche festgelegt / dargestellt und damit dem bestehenden GIB zugeschlagen. Der nördliche Teil wird in den AFAB bzw. die Grünfläche einbezogen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung wirkt sich auf den flächennutzungsplanerischen Teil wie auch den regionalplanerischen Teil des RFNP aus. Durch die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges ist der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP und durch die Einbeziehung der Flächen in

die umliegenden Nutzungen sind beide Ebenen (flächennutzungs- und regionalplanerische Teil) betroffen.

3.4 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist in der vorliegenden Fallkonstellation nur bedingt sachgerecht, da die zusätzliche GIB-Fläche von 1,4 ha bereits gewerblich genutzt wird. Auch im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Bereich als GIB festgelegt. Es handelt sich also nicht um eine Neuinanspruchnahme, sondern es wird lediglich die Realnutzung nachvollzogen. Dennoch soll im Folgenden ein Abgleich mit den aktuellen Bedarfszahlen erfolgen:

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Gewerbeflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2021) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Gewerbeflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Gelsenkirchen	141,0	178,1	- 37,1	-
Planungsgemeinschaft	826,2	622,2	204,0	255,0

Gelsenkirchen weist nach den aktuellen Zahlen eine Überdeckung mit Gewerbeflächen von 37,1 ha auf. Allerdings wurde mit dem RVR verabredet, dass die Planungsgemeinschaft als gemeinsamer Bedarfsraum geführt wird. Dadurch ist ein „Poolen“ der Bedarfe und die Entnahme von Flächenkontingenten aus diesem Pool durch einzelne Städte auch über ihren eigenen Bedarf hinaus möglich. Da die Planungsgemeinschaft ein Defizit von 204,0 ha aufweist, ist der Bedarf für die zusätzliche GIB-Fläche gegeben.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Alternative zur Änderung des RFNP wäre es, die Festlegungen und Darstellungen beizubehalten und das Ziel eines durchgehenden örtlichen Hauptverkehrszuges weiter zu verfolgen. Ein Bebauungsplan, der gewerbliche Nutzungen festsetzt, wäre dann nicht aus dem RFNP entwickelbar. Auch stadtklimatische und verkehrsplanerische Gründe sprechen gegen die Beibehaltung des Hauptverkehrszuges.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Änderungsbezogene Gutachten oder Studien liegen bisher nicht vor. Zur Wiedernutzung des südlichen Teils des GIB werden im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechende Gutachten beauftragt.

4.1 Immissionsschutz

Die Herausnahme des geplanten örtlichen Hauptverkehrszuges dient auch dazu, die Verkehrsbelastung der Umgebung nicht weiter ansteigen zu lassen. Insofern wird keine Verschlechterung der Situation erwartet.

4.2 Altlasten

Der Bereich des GIB ist im Altlastenverdachtsflächenkataster (Gutehoffnungshütte Drahtwerke Boeker, Metallerzeugung und –verarbeitung) gelistet. Die ehemalige Bahntrasse sowie einige Altablagerungen westlich der Alfred-Zingler-Straße sind ebenfalls verzeichnet. Bauliche Maßnahmen sollen im südlichen Bereich des GIB stattfinden. Dazu werden im Bebauungsplan entsprechende vertiefende Untersuchungen stattfinden.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe / Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 u. 17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.2 Bodenschutzklausel

Da keine bisher unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist die Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nicht betroffen.

5.3 Klimaschutzklausel

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen. Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2045 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandortes. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

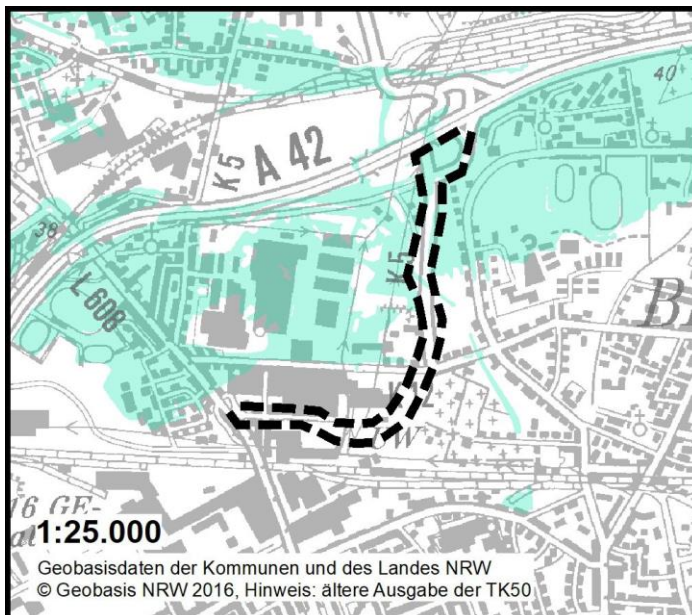
Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dies betrifft das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Gelsenkirchen mit u.a. Klimaanalyse und Planungshinweisen .

5.4 Seveso III

Die Stadt Gelsenkirchen verfügt über ein gesamtstädtisches Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Prüfung der Verträglichkeit von Störfallbetrieben mit zukünftigen Planungen und Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG. Der Änderungsbereich liegt nicht im angemessenen Abstand eines Störfallbetriebes.

5.5 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in sehr geringem Umfang innerhalb der Hochwasserrisikogebiete, wie sie in der Beikarte zum RFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“ dargestellt sind. Dies ist im Norden des Plangebietes der Fall, wo keine Nutzungsänderungen geplant sind. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die Änderung des RFNP nicht betroffen.



6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Vom 22.08.2022 bis zum 22.09.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung statt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplaneri-

schen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung			neue Darstellung		
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)	FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	Fläche (ha)
Örtlicher Hauptverkehrs zug	-	5,2 ha	Gewerbliche Bau- fläche	GIB	1,4 ha
			Grünfläche	AFAB	3,8 ha
Summe		5,2 ha	Summe		5,2 ha

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

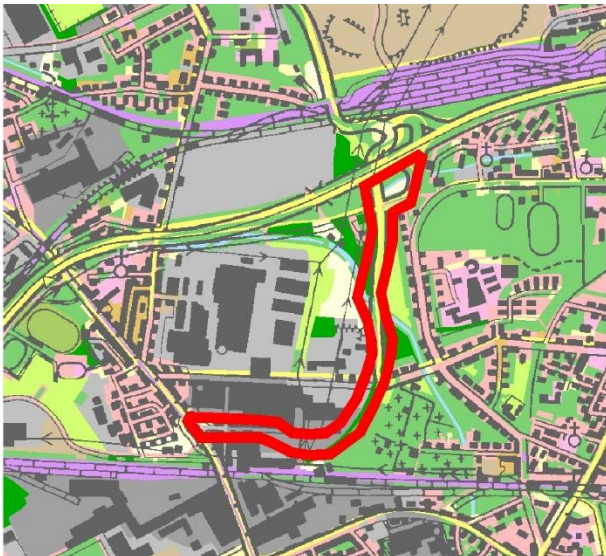
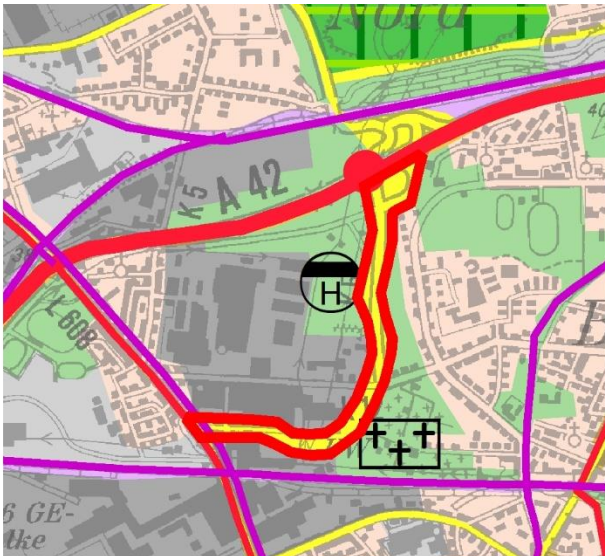
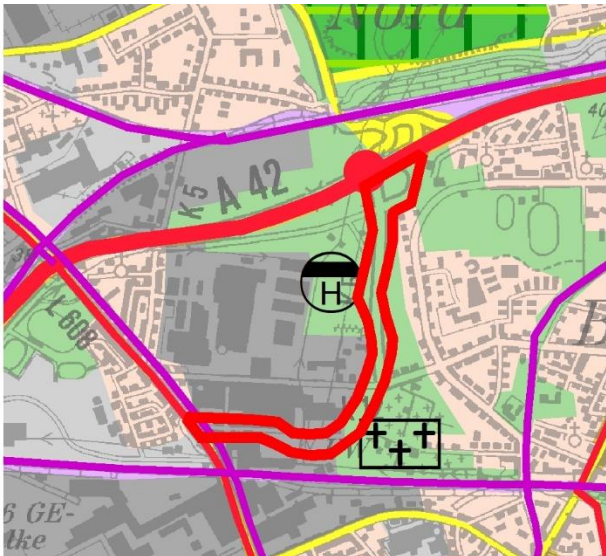
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Siehe separates Dokument.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		53 GE		Gemeinde:	Gelsenkirchen		Lage:	Gewerbepark Schalke-Nord		Flächengröße:	ca. 5,2 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen	0,1 ha		RFNP-Darstellung:	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	5,2 ha		RFNP-Änderung Vorentwurf:	Gewerbliche Bauflächen / Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	1,4 ha		
	Gewerbliche Bauflächen (ASB)	0,4 ha			Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	3,8 ha						
	Gewerbliche Bauflächen (GIB)	1,3 ha										
	Grünflächen	0,6 ha										
	Flächen für die Landwirtschaft	0,4 ha										
	Wald	0,9 ha										
	Wasserflächen	0,1 ha										
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	1,1 ha										
	Ver- und Entsorgung	0,3 ha										
	Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1: 25.000				Ausschnitt Plankarte RFNP M 1: 25.000				Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1: 25.000			
												
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.										

	Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 22.08.2022 bis 22.09.2022 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 22.08.2022 22.09.2022 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum 22.09.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	In der Realnutzungskartierung ist ein kleinteiliger Nutzungsmix im Änderungsbereich kartiert. Der Bereich nördlich der Hochkampstraße ist geprägt durch die Alfred-Zingler-Straße mit entsprechendem Begleitgrün. Der Bereich südlich der Hochkampstraße wurde bisher gewerblich genutzt. Derzeit wird ein Bebauungsplan zur Neuordnung des Gewerbegebietes aufgestellt (Aufstellungsbeschluss Nr. 449).
Beschreibung des Vorhabens	Im RFNP ist die Fläche des Änderungsbereichs 53 GE bisher als Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden, sie übernimmt jedoch nicht die Funktion eines örtlichen Hauptverkehrszugs und soll auch nicht mehr durch das Gewerbegebiet an die Kurt-Schumacher Straße angeschlossen werden. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden. Eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Statt des örtlichen Hauptverkehrszugs wird zukünftig im nördlichen Teil des Änderungsbereichs eine Grünfläche dargestellt und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt (3,8 ha). Im südlichen Teil wird statt des örtlichen Hauptverkehrszugs auf flächennutzungsplanerischer Ebene eine gewerbliche Baufläche dargestellt und auf regionalplanerischer Ebene ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt (1,4 ha).
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
	Die aktuelle Nutzung entspricht der Realnutzungskartierung.		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Festlegungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan) Kein BSN / BSLE betroffen	Keine Auswirkungen	keine
	Darstellungen des Landschaftsplans Kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	Keine Auswirkungen	
	Schutzstatus Kein Schutzstatus	Keine Auswirkungen	
	Biotopverbund Keine Bedeutung für den Biotopverbund	Keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Nach Auswertung der im eigenen Haus vorliegenden Fachdaten sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ist im Plangebiet und in seiner Umgebung das Vorkommen von Zwergfledermaus und Rauhhautfledermaus im Plangebiet (ausschließlich Jagdhabitate – Gehölzstrukturen entlang des Sellmannbaches) nachgewiesen; desweiteren gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016). Eine Artenschutzprüfung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans vergeben worden.	Keine Auswirkungen, da die Vegetationsstrukturen erhalten bleiben.	
	Wald 0,9 ha Wald vorhanden	Keine Auswirkungen, da keine Beeinträchtigungen der Waldflächen	
	Regionaler Grünzug im RFNP Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Nördlicher Teilbereich befindet sich im Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP)	Keine Auswirkungen, da die Grün- und Freiflächen erhalten bleiben	

	Ausgleichsflächen 4,2 ha vorhandene Ausgleichsflächen (Ild Nr: 65.1)	Keine Auswirkungen, da keine Überplanung von Ausgleichsflächen	
	Ökologisches Potenzial Das ökologische Potenzial des zukünftig naturnah umgestalteten Sellmannsbaches und seines Umfeldes ist als mittel bis hoch einzustufen	Keine Auswirkungen, da die Grün- und Freiflächen erhalten bleiben bzw. weiter naturnah entwickelt werden (Umgestaltung Sellmannsbach)	
	Landschaftsbild / Ortsbild Starke Überprägung des Landschaftsraums durch Infrastruktur; zahlreiche Baumaßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Flächen in Durchführung	Keine Auswirkungen	
	Erholung Erholungsfunktion durch vorhandene Straße, Gewerbe und Infrastruktur stark eingeschränkt.	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine Auswirkungen der RFNP-Änderung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft zu erwarten, da die derzeitige Nutzung im Plangebiet dargestellt/festgelegt wird.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Bei dem nördlichen Teil handelt es sich um die Alfred-Zingler Straße, die 2006 fertiggestellt wurde. Der südliche Teil der geplanten Änderung wurde langjährig gewerblich genutzt. Bereits im Luftbild von 1926 ist eine gewerbliche Nutzung zu erkennen.	Die Bodenschutzklausel wird eingehalten. Es handelt sich um die Revitalisierung einer Brachfläche.	nicht erheblich
Fazit	Die Auswirkungen der RFNP-Änderung auf das Schutzgut Fläche sind nicht erheblich nachteilig, da bereits genutzte Flächen neu geordnet und Freiflächen in ihrem Bestand planerisch gesichert werden.		
Boden	Schutzwürdige Böden Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	keine
	Bodenbelastungen Der südliche Teil ist im derzeitigen Altlastkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altlastverdachtsfläche (Kataster Nr. 12.013, „Gute Hoffnungshütte, Drahtwerk Böker“) gekennzeichnet. Es liegen bereits erste Untersuchungsergebnisse vor, die flächendeckend erhöhte Bleikonzentrationen im Boden gezeigt haben. Außerdem wurden punktuell erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt. Derzeit wird eine Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung aller Wirkungspfade erarbeitet.	Für den südlichen Teil ist für die geplante gewerbliche Nutzung ein Sanierungsplan zu erstellen. Aufgrund der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen wirkt sich die zukünftige Baumaßnahme positiv auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser aus. Für den nördlichen Teil sind keine Auswirkungen zu erwarten.	
	Sonstiges Keine Hinweise.	Keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope Keine vorhanden	Keine Auswirkungen	

Fazit	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren werden aufbauend auf den altlastentechnischen Erkenntnissen Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu ist ein Sanierungsplan gemäß § 13 BBodschV aufzustellen. Die Auswirkungen der Planung sind positiv zu beurteilen, da in diesem Zusammenhang eine Neuordnung/Sanierung der gewerblich genutzten Flächen durchgeführt wird.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Planungsraum befinden sich der Sellmannsbach und der Kinnbach (teilweise offen/teilweise verrohrt/zukünftig ökologisch verbessert) sowie Hochwasserschutzeinrichtungen (Deich, Rückhaltungen) und Regenwasserbehandlungsanlagen.	Die Planung lässt keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer erwarten.	keine
	Quellgebiete Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet Keine	Keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Angrenzend/tangierend das Hochwasserrückhaltebecken Sellmannsbach	Keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gemäß Hochwassergefahrenkarte NRW bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) ist der nördliche Bereich betroffen	Keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung: Ein Teil der beplanten Fläche ist bereits versiegelt.	Keine Auswirkungen, da keine weitere Versiegelung vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine Regenwasserabkopplung im Gewerbegebiet möglich ist.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Derzeitiger Grundwasserflurabstand zwischen 8 m im Norden, 2,5 m im Süden Grundwasserfließrichtung ist großräumig nach Norden gerichtet	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da außer der Neuordnung der gewerblichen Bauflächen keine Veränderungen im Plangebiet geplant sind.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Die im westlichen Bereich angrenzende Kurt-Schumacher-Straße stellt einen lufthygienischen Belastungsschwerpunkt dar. Dier durch den Kfz-Verkehr verursachten Luftschadstoff-Immissionen werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz an der Station VGES überwacht. Die gelten Grenzwerte werden seit einigen Jahren sicher eingehalten.	Keine Auswirkungen	keine
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Grundsätzlich ist auf Verkehrswegen mit einer erhöhten Belastung im Vergleich zum städtischen Hintergrund zu rechnen.	Keine Auswirkungen	
	Durchlüftungsverhältnisse	Keine Auswirkungen	

	Es sind keine Austauschverhältnisse bekannt.		
Fazit	Es ist nicht mit einer Veränderung der lufthygienischen Gesamtsituation zu rechnen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Industrieklimatischer und gewerblicher Lastraum, östlich angrenzend Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum, Südöstlich Klimatischer Ungunstraum	Keine Änderungen zu erwarten.	keine
	Klimatope und deren Eigenschaften Gewerbe- und Industrieklima, im nördlichen und östlichen Bereich Parklima sowie Tallagen (vgl. Themenkarte 11).	Keine Änderungen zu erwarten.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Keine Austauschprozesse bekannt	Keine Änderungen zu erwarten.	
	Klimawandelanpassung Keine hitzesensible Bevölkerung. Das Planungsgebiet ist bei Starkregen nicht unmittelbar betroffen. Westlich und östlich gibt es kleinere Überflutungsbereiche.	Keine Änderungen zu erwarten.	
	Klimaschutz Die Alfred-Zingler-Straße im nördlichen Plangebiet bleibt erhalten. Die restliche Fläche wird gewerblich genutzt oder liegt brach. Das Gebiet trägt somit bisher nicht zur Begrenzung des Klimawandels bei.	Keine Auswirkungen Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, welche Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen der Neuordnung der Gewerbefläche umgesetzt werden können.	
Fazit	Es sind keine Änderungen im Bereich Klima durch eine geänderte Darstellung/Festlegung zu erwarten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		keine
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Keine Erholungsfunktion aufgrund von Vorbelastungen.	Keine Auswirkungen	
	Boden Es liegen Bodenbelastungen vor (s. Schutzgut Boden). Bei der derzeitigen Nutzung besteht keine Gefährdung.	Es sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf alle Gefährdungspfade erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung bzw. gewerblichen Nutzung sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	
	Wasser Keine Bedeutung für den Trinkwasserschutz Keine Bedeutung für den Hochwasserschutz (Im Planungsraum Deichstrecke Sellmannsbach und westlich angrenzend Regenrückhaltebecken Sellmannsbach) Gemäß Hochwassergefahrenkarte NRW bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) ist der nördliche Bereich betroffen. Keine Trinkwassernotbrunnen	Keine Auswirkungen	

	Luft Keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen	Keine Auswirkungen	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Keine Auswirkungen	
	Lärm Die Umgebungslärmkarten 2017 zeigen gerade für den nordöstlichen Teil des Plangebiets sowie die angrenzenden Bereiche sehr hohe Verkehrslärmeinwirkungen Das Plangebiet grenzt im südlichen Bereich an Gewerbegebietsflächen oder verläuft durch diese. Die Gewerbeflächen südlich der Hochkampstraße sind derzeit allerdings weitgehend ungenutzt. Auf der Fläche ist jedoch eine Nachnutzung vorgesehen. Der entsprechende B-Plan wird zurzeit aufgestellt. Das Plangebiet wird also auch künftig Gewerbelärmimmissionen ausgesetzt sein.	Keine Auswirkungen, da die vorhandene Situation durch die Planung nicht verändert wird.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-Betriebes.	Keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der südliche Teils des Änderungsbereichs gehört zu einem Gewerbegebiet, das derzeit neu geordnet wird.	Keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Im südwestlichen Abschnitt der Fläche befinden sich eine 110 kV sowie eine 220 kV Hochspannungsleitung. An der Adresse Alfred-Zingler-Straße 25 befindet sich eine Mobilfunkstation.	Keine Auswirkungen	
	Sonstiges Keine Ergänzungen	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten, da die Bestandssituation zunächst nicht verändert wird. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, das die Neuordnung der gewerblichen Bauflächen zum Ziel hat, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Grundlage der konkreten Planung zu bewerten.		

Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Denkmal A-288, Kategorie Industriebauten: Verwaltungsgebäude Thyssen Draht, Eintragung Denkmalliste 10.05.1994 Nördlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-336, Kategorie Verwaltungsgebäude: Dreischiffige Halle der ehem. Drahtseilfabrik Thyssen mit Kranbahn von 1991, Aufzug zum Kellergeschoss und Reste einer Transmission, Eintragung Denkmalliste 14.02.2008	keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Verkehr: Alfred-Zingler-Straße Leitungen: Fernwärme in gewerblicher Baufläche Gebäude gewerbliche Baufläche	keine Auswirkungen (vorhandene Straße bleibt erhalten) keine Auswirkungen, Berücksichtigung in verbindlicher Bauleitplanung Neuordnung geplant	

Fazit	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe zu erkennen.	
Natura 2000 / FFH-Prüfung	nicht relevant	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III nicht relevant	relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung nicht relevant	
	Hochwassergefährdung Hochwasserrisikogebiet im Änderungsbereich	
	Erdbebengebiet nicht relevant	
Fazit	Die bekannte Hochwassergefährdung wird durch die Planung nicht verändert bzw. verstärkt.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Änderungsbereich könnten entsprechend der bisherigen Darstellungen/Festlegungen im RFNP Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (5,2 ha) realisiert werden. Die Umweltauswirkungen wären bei der Umsetzung dieser Planung nachteiliger zu prognostizieren, da die Störungsintensität und Belastung der angrenzenden Nutzungen höher wäre als bei der Umsetzung der vorliegenden Planung. Insbesondere wäre davon auszugehen, dass sich die Belastungssituation auf der Kurt-Schumacher-Straße verschärfen würde, sollte die bestehende Planung weiterverfolgt werden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind derzeit nicht festzulegen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden.	
Alternativenprüfung	Planungsziel ist die Neuordnung der gewerblichen Bauflächen im südlichen Teil des Änderungsbereichs und die Verhinderung der Verschärfung der Lärm- und Schadstoffbelastungssituation im Bereich der Kurt-Schumacher Straße durch die Herausnahme des Hauptverkehrszugs aus dem RFNP. Um das Planungsziel zu verwirklichen, gibt es keine sinnvollen Alternativen. Die zukünftige Darstellung/Festlegung nimmt lediglich eine Anpassung an die Bestandssituation vor.	
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche	

	Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden nicht als erheblich nachteilig eingestuft, da im Rahmen der RFNP-Änderung die vorhandene Nutzung dargestellt / festgelegt wird.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 5,2 ha große Änderungsbereich ist derzeit durch einen kleinteiligen Nutzungsmix geprägt (s. Realnutzungskartierung). Im Bereich nördlich der Hochkampstraße verläuft die Alfred-Zingler-Straße mit entsprechendem Begleitgrün. Der Bereich südlich der Hochkampstraße wurde bisher gewerblich genutzt. Derzeit wird ein Bebauungsplan zur Neuordnung des Gewerbegebiets aufgestellt (Aufstellungsbeschluss Nr. 449).

Der Änderungsbereich wird derzeit als Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge festgelegt. Im Rahmen der RFNP-Änderung wird die Fläche zukünftig im nördlichen Teil des Änderungsbereichs als Grünfläche dargestellt und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt (3,8 ha). Im südlichen Teil wird statt des örtlichen Hauptverkehrszugs auf flächennutzungsplanerischer Ebene eine gewerbliche Baufläche dargestellt und auf regionalplanerischer Ebene ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt (1,4 ha).

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden nicht als erheblich nachteilig eingestuft, da im Rahmen der RFNP-Änderung die vorhandene Nutzung dargestellt/festgelegt wird. Würde die RFNP-Änderung 53 GE nicht durchgeführt werden, könnte der örtliche Hauptverkehrszug in nachfolgenden Planverfahren realisiert werden. Die Auswirkungen wären nachteiliger, da der Bereich der bereits stark belasteten Kurt-Schumacher-Straße weiteren Verkehr mit den einhergehenden Immissionsbelastungen ausgesetzt wäre.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind derzeit nicht festzulegen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden. Im Bereich der gewerblichen Baufläche sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung erneut die Umweltauswirkungen für die konkrete Fläche zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festzusetzen.

Stand: 31.10.2022

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionssgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2019)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)

- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

Stadt Gelsenkirchen: Altlastenkataster

Stadt Gelsenkirchen: Freiflächenentwicklungskonzept (FREK), Stand 2005

Stadt Gelsenkirchen: Integriertes Klimaschutzkonzept, Stand 2011

Stadt Gelsenkirchen: Starkregengefahrenkarte, Stand 2015

Stadt Gelsenkirchen: Landschaftsplan, Stand 2022

KPlan, Klimakonzept 2030-2050, Entwurf 2022

Gutachten

derzeit in Bearbeitung, werden nach Fertigstellung ergänzt

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Oktober 2022

Beteiligter: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ID-Nr.: 191		Eingang: 17.08.2022 Nummer der Anregung: 01
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bau-leitplanung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201		Eingang: 07.10.2022 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Änderungsverfahren 53 GE des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schalke, Bl. 0032 (Mast 28 der Bl. 4526 bis Mast 5) 2. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Schalke – Hüllen, Bl. 2401 (Mast 5 der Bl. 0032 bis Mast 1A) 3. geplante Umspannanlage Schalke Über das Stadtgebiet Gelsenkirchen verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte geplante Umspannanlage. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens plant die Westnetz die im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage. Um die Zuwegung zu der Umspannanlage Schalke zu realisieren wurde ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Gelsenkirchen von der Hochkampstraße bis zur Umspan-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat hier lediglich die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, die übrigen Festlegungen und Darstellungen bleiben unverändert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung zur Revitalisierung des Gewerbegebietes. Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet auch die geplante Umspannanlage Schalke sowie die Zuwegung zu dieser. Die Zuwegung soll in Zukunft als Fuß- und Radwegeverbindung genutzt werden, was im Gestattungsvertrag ebenfalls thematisiert wird. Westnetz ist bereits im Verfahren frühzeitig beteiligt und ist über die Planung informiert. In das Bebauungsplanverfahren werden die hier gegebenen Hinweise einfließen. Westnetz wird auch in diesem Verfahren beteiligt, ebenso wie weiterhin am Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan.

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201		Eingang: 07.10.2022 Nummer der Anregung: 22
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
nanlage (siehe beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 12.04.2021 eingetragen) abgeschlossen. Diese Zuwegung wurde schon, wie in dem vorher genannten Lageplan dargestellt, errichtet. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: 1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. 2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen. 3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. 4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz. 5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen		

Beteiligter: Gelsenwasser AG ID-Nr.: 84		Eingang: 29.08.2022 Nummer der Anregung: 05
Anregung: gen und Kanäle". Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster ID-Nr.: 150		Eingang: 07.09.2022 Nummer der Anregung: 07
Anregung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung. Bei Umsetzung der Planung bitten wir, folgenden Hinweis zu beachten: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat hier lediglich die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, die übrigen Festlegungen und Darstellungen bleiben unverändert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung zur Revitalisierung des Gewerbegebietes. In dieses Verfahren werden die hier gegebenen Hinweise einfließen. Das LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - wird auch im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: STEAG GmbH ID-Nr.: 238		Eingang: 12.09.2022 Nummer der Anregung: 09
Anregung: Für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren danken wir Ihnen und nehmen auch im Namen unserer betroffenen Tochtergesellschaft STEAG Fernwärme GmbH Stellung: In dem Geltungsbereich des Bauvorhabens verlaufen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen daher einen Lageplan mit dem Verlauf der vorhandenen Fernwärmeleitungen mit der Bitte, diese in den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 189		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: 11
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 8.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Gegenstand der Planänderung ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug, der durch die Stadt Gelsenkirchen nicht mehr realisiert werden soll. Die Darstellung als Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge soll daher aufgegeben und die Flächen in die umgebenden Festlegungen bzw. Darstellungen (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen/GIB bzw. gewerbliche Baufläche und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/ AFAB bzw. Grünfläche) des RFNPs integriert werden. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) aus 2021 legt in diesem Bereich GIB sowie ASB fest. Das festgelegte GIB ist nahezu deckungsgleich mit dem im RFNP festgelegten GIB. Das im RFNP festgelegte AFAB liegt hingegen innerhalb eines im RP Ruhr festgelegten ASBs. In den ASBs ist gemäß Ziel 1.2-1 des im Aufstellungsverfahren befindlichen RP Ruhr eine nutzungskonforme Entwicklung zu sichern. Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Insofern ist die Festlegung/Darstellung eines AFABs bzw. einer Grünfläche im RFNP kompatibel mit der Festlegung eines ASBs im RP Ruhr. Somit steht die Änderung Nr. 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr und damit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Ein-		

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.:189		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: 11
Anregung: vernehmen gemäß § 41Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann daher vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung in Aussicht gestellt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: 13
Anregung: Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 53. Änderung des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Eintragung der von uns verwalteten Leitungstrassen der OGE und Kennzeichnung des vorgegebenen Geltungsbereichs. Die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte ist lediglich als grobe Übersicht geeignet. Beachten Sie bitte die Legende. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei der vorliegenden Änderung des regionalen Flächennutzungsplans um die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges handelt. Bauliche Änderungen in der Örtlichkeit gehen mit dieser Änderung nicht einher. Wir erheben daher gegen die angezeigte Änderung keine Einwände. Im Hinblick auf die Einleitung des Scoping-Verfahrens werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht. Da es jedoch entsprechend dem Punkt 2.7 der Begründung die Absicht besteht für den südlichen Teil, der als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden soll, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des angezeigten Geltungsbereichs keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE befinden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 19.09.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Consolidation“, über den vormals auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Hercules“ und „Friedrich der Große“ sowie über dem vormals auf Eisenerz verliehenen ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Doris“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Consolidation“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Hercules“ und „Friedrich der Große“ ist die TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover). Der Letzte Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Doris“ ist nicht mehr erreichbar. Ein Rechtsnachfolger des letzten Bergwerksfeldeigentümers ist hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtl-		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg		Eingang: 19.09.2022
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
chen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat) für den südlichen Teil des Planbereichs und dessen direktes Umfeld derzeitig folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet sind: ☐ Halde südl. der Hochkampstraße, Consolidation 2/7 (BAV-Kat.-Nr.: 4408-A-046) ☐ Halde am Friedhof, Consolidation 2/7 (BAV-Kat.-Nr.: 4408-A-047) Die o. a. ehemaligen Halden wurden an die im Planbereich vormals verlaufende Bahnstrecke beidseitig angrenzend aufgeschüttet. Die Halde am Friedhof (4408-A-046), südöstlich an den Planbereich angrenzend, wurde bereits bis 1952 wieder abgetragen, einplaniert und überbaut. Die Halde südl. der Hochkampstraße (4408-A-047), welche nordwestlich an den südlichen Planbereich angrenzt, wurde noch 1952 beschickt. Nach später erfolgtem Rückbau und der Einebnung der Halde wurde bzw. wird die Fläche bis heute weiter industriell genutzt. Weitergehende Informationen über den Betrieb bzw. den Rückbau der Halden liegen hier nicht vor. Da die Bergaufsicht über die o. g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten bereits vor Jahrzehnten endete und Teile des Geländes in der Folgezeit weiter industriell genutzt wurden bzw. werden, liegen hier keine aktuellen Informationen über den heutigen Zustand und die umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen vor. Möglicherweise kann Ihnen hierzu die heute zuständige Untere Boden-schutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen weitere Auskunft erteilen. Be-		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg		Eingang: 19.09.2022
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
züglich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden über die vorstehenden Hinweise hinaus keine weitergehenden Hinweise und Anregungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde vorgebracht. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „Consol-Gas“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 19.09.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren werden die Hinweise Berücksichtigung finden.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet ID-Nr.: 83		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den folgenden Planungsgebieten und den Zielen der jeweils geplanten Nutzungen befasst: 1.) 44 MH Trägerbeteiligung § 4(2) BauGB, Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr 2.) 51 BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gerthe-West in Bochum 3.) 52 GE/BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, nördlich Watermanns Weg an der Stadtgrenze Gelsenkirchen und Bochum 4.) 53 GE Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gewerbepark Schalke-Nord, Gelsenkirchen Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen gegenüber den neuen Nutzungsabsichten keine Bedenken. Wir möchten im Rahmen der Beteiligung folgende Anregungen geben: Aktuell erfahren die Themen Hochwasserschutz, die Klimaschutz- und Anpassungsplanung, incl. Hitzeschutz und Begrünungsmaßnahmen, Erhaltung von Baumbestand, Wasserläufen sowie Entsiegelungsmaßnahmen eine hohe Priorität, wie es in den Planunterlagen zum Ausdruck kommt. Bei der beabsichtigten Entwicklung von Wohn- und Mischflächen (angrenzend an bestehende Wohnsiedlungen) – um die es sich in den Änderungsbereichen weitgehend handelt – sind ebenso kurze Wege zur Sozial- und Mobilitätsinfrastruktur, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und Erholungsbereichen sowie zu Arbeitsplätzen im Fokus, wie bei der Gebäudeplanung die Themen Nachhaltigkeit, kompakte (flä-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: In Bezug auf Klimaschutz und -anpassung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die weiteren vom Frauennetzwerk genannten Aspekte wie Nachhaltigkeit, kompakte Bauformen oder kurze Wege zu Infrastruktur und Arbeitsplätzen sind innerhalb der Planungsgemeinschaft stets Gegenstand der Planungen. Allerdings können auf der Ebene des RFNP noch keine Details wie z.B. zur Begrünung geregelt werden, dies bleibt der nachfolgenden Bebauungsplanung vorbehalten. Da die vorliegende RFNP-Änderung lediglich die Herausnahme eines Hauptverkehrszuges zum Gegenstand hat, bleibt ihre Reichweite in Bezug auf die genannten Aspekte eher gering. Sie unterstützt aber die Forderung nach kurzen Wegen zwischen Wohnbereichen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur, indem sie die Revitalisierung eines bestehenden Gewerbebereiches innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges unterstützt. Die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren sowie im Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich beachtet.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet ID-Nr.: 83		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: 18
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
chensparende) Bauformen und Energieeffizienz. Diese Planungskriterien unterstützen wir als Frauennetzwerk Ruhrgebiet: Sie bereiten einer klima- und gendergerechten Siedlungsentwicklung den Weg und schaffen Chancengerechtigkeit für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner, mit Rücksicht auf unterschiedliche Alltage und vielseitige Alltagswege, die einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck hinterlassen - auf der Zielgeraden zur klimaneutralen Stadt. Im Kontext der klima- und sozialgerechten Stadtentwicklung fordern wir mit Nachdruck die gleichzeitige Einbeziehung von Genderkriterien und Genderchecks, da beide Querschnittsthemen „Klima und Gender“ in engem Zusammenhang bearbeitet werden müssen. Dazu hat das FNW im Sommer 2022 die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann unter Regionalverband Ruhr - Frauennetzwerk Ruhrgebiet (rvr.ruhr) abgerufen werden. Den Gleichstellungsstellen und Klimabeauftragten der Ruhrgebiets-Städte und Gemeinden liegt sie größtenteils bereits in der Druckfassung vor. Wir empfehlen diese Handreichung für die planerische Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.		

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: 23
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die informelle Vorprüfung des Vorentwurfs zum RFNP-Änderungsverfahren 53 GE wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen:		Um klarzustellen, inwieweit eine Neufestlegung von GIB durch die RFNP-Änderung erfolgt, wird die Begründung zum Auslegungsbeschluss überarbeitet. Ebenso wird die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 ergänzt. Der Hinweis auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen		Eingang: 13.10.2022
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 23
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Es wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren noch mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 auseinanderzusetzen, sofern es sich um die Neufestlegung von GIB handelt (vgl. auch nächsten Punkt). Im Übrigen scheinen die Aussagen zu Ziel 6.1-1 und in den Kap. 3.3, 3.4 und 7 widersprüchlich. Auf der einen Seite wird festgestellt, dass durch die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges diese Flächen in die umliegenden Nutzungen einbezogen werden können, und damit auch 1,4 ha GIB neu festgelegt werden; auf der anderen Seite wird festgestellt, dass ein Bedarfsnachweis nicht erforderlich ist, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden, und wieder an einer anderen Stelle, dass diese Änderung des RFNP einer erleichterten Wiedernutzung von gewerblichen Bauflächen im bereits vorhandenen Siedlungsraum dient. Hier erscheint eine Klarstellung angebracht. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde vom 19. September 2022 verwiesen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ist im Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt in der Begründung unter Kap. 2.2 ergänzend eine Auseinandersetzung mit den Zielen 6.1-3 und 6.1-5. Des Weiteren sind Klarstellungen im Text der Begründung insbesondere in Kap. 3.4 Bedarfsnachweis erfolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Oktober 2022